

Allgemeine Informationen zum Reisepass

Der Reisepass wird von der Bundesdruckerei hergestellt. Dies dauert etwa **vier bis sechs Wochen**. Beantragen Sie daher Ihren neuen Pass rechtzeitig vor Ablauf. Eine Verlängerung ist nicht möglich!

Vom 16. Lebensjahr an muss jede/jeder Deutsche im Besitz eines gültigen Ausweispapieres sein (Personalausweis oder Reisepass).

Der Reisepass ist begrenzt gültig:

- sechs Jahre für Personen unter 24 Jahren
- zehn Jahre für Personen ab 24 Jahren

Auf Antrag können auch Kinder eigene Reisepässe erhalten, diese werden vor dem sechsten Lebensjahr ohne Fingerabdrücke erstellt.

Unter dem **Auswertigen Amt** können Sie sich über die konkreten Einreisebestimmungen Ihres Urlaubszieles informieren.

Expresspässe:

Über ein kostenpflichtiges Expressverfahren kann ein Reisepass im Normalfall innerhalb von 72 Stunden hergestellt werden. Eine Gewähr für die rechtzeitige Lieferung kann jedoch nicht übernommen werden. Für die Expressbestellung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Vorläufiger Reisepass:

Wird noch kurzfristiger ein neuer Reisepass benötigt, kann in begründeten Ausnahmefällen ein vorläufiger Reisepass ausgestellt werden. Dieser ist ein Jahr gültig. Für die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses benötigt man eine Buchungsbestätigung oder ähnliches.

Mitzubringen sind:

- der bisherige Reisepass oder Personalausweis
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild, das den aktuellen Anforderungen für ePässe entsprechen muss (*Eine Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei sehen Sie ab Seite 3*)
- Bei Erstaussstellung oder Verlust des Reisepasses, der **nicht** von der Künzeller Meldebehörde ausgestellt wurde, wird gegebenenfalls zusätzlich eine Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde oder Heiratsurkunde (Stammbuch) benötigt.
- Bei der Antragstellung für Kinder und Jugendliche **vor dem 18. Lebensjahr** müssen beide Elternteile zustimmen, solange ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Die Zustimmung kann erfolgen durch Erscheinen beider sorgeberechtigter Personen mit gültigem Personalausweis oder durch Erscheinen eines sorgeberechtigten Elternteils mit Vollmacht und Personalausweis des anderen Sorgeberechtigten. Alleinsorgeberechtigte müssen einen Nachweis über ihre Sorgeberechtigung vorlegen.

Auch das Kind oder der Jugendliche muss anwesend sein.

(Ein Formular zur Einverständniserklärung ist auf unserer Website hinterlegt)

Ein Reisepass kann nur persönlich beantragt werden!

Gebühren:

Ausstellung eines Reisepasses bis zum vollendeten 24. Lebensjahr		37,50 Euro
Ausstellung eines Reisepass ab dem vollendeten 24. Lebensjahr		70,00 Euro
Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses (nur in Ausnahmefällen)		26,00 Euro
Sonderleistungen:		
Aufschlag für einen 48-seitigen Reisepass	zusätzlich	22,00 Euro
Aufschlag für einen Expresspass	zusätzlich	32,00 Euro

Spezielle Informationen zum Reisepass („ePass“)

Bei Beantragung eines neuen Reisepasses werden zwei Fingerabdrücke erfasst. Im Falle einer Weigerung zur Abgabe zweier Fingerabdrücke kann kein Reisepass ausgestellt werden.

Ausnahmen hierzu regelt das Passgesetz für Fälle:

- die medizinisch bedingt und nicht nur vorübergehender Natur sind
- sowie für Kinder vor der Vollendung des 6. Lebensjahres.

Was ist bei Fotos für den ePass zu beachten?

Das Foto für den ePass muss den erforderlichen Passbildvorgaben entsprechen. Die Hersteller von Passbildern (Fotografen oder Automaten) für den ePass kennen diese Vorgaben. Nähere Informationen erteilt auch das Bürgerbüro.

Das Bürgerbüro ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu den Öffnungszeiten erreichbar!

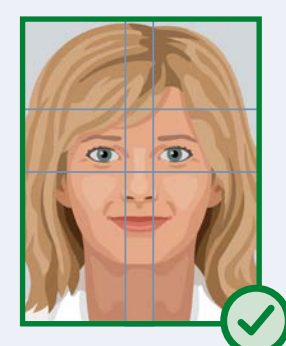
Bei Rückfragen steht Ihnen das Bürgerbüro unter der Telefon-Nr. **0661 390-467** gern zur Verfügung.

FOTOMUSTERTAFEL

Qualitätsmerkmale biometrischer Fotos für Dokumente



Ausweisdokumente benötigen Fotos einer bestimmten Qualität, um unter anderem eine beschleunigte Grenzkontrolle zu ermöglichen. Diese Übersicht veranschaulicht die wesentlichen Kriterien.



Das Foto zeigt das Gesicht von der Kinnspitze bis zum oberen Kopfende. Beide Gesichtshälften sind deutlich erkennbar. Das Gesicht nimmt 70 bis 80 % der Höhe des Fotos ein.



Ausleuchtung

Das Gesicht ist an allen Stellen gleichmäßig ausgeleuchtet und reflektiert nicht. Rote Augen sind zu vermeiden.



Kopfposition

Der Kopf ist mittig im Foto positioniert und gerade.



Schärfe und Kontrast

Das Gesicht ist in allen Bereichen scharf abgebildet und kontrastreich.



Hintergrund

Der schattenfreie Hintergrund ist einfarbig und bildet zum Gesicht sowie zu den Haaren einen deutlichen Kontrast.



Fotoqualität

Die Farben und insbesondere der Hautton werden auf dem Foto realitätsgetreu wiedergegeben. Digitale Fotos liegen in Farbe vor.



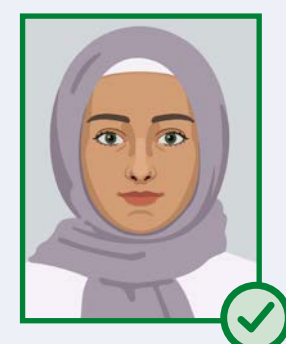
Gesichtsausdruck

Der Gesichtsausdruck ist neutral. Der Blick ist geradeaus in die Kamera gerichtet und der Mund geschlossen.



Sichtbarkeit der Augen

Die Augen sind klar und deutlich erkennbar. Sie sind nicht verdeckt.



Kopfbedeckung

Kopfbedeckungen sind nur aus religiösen Gründen zulässig. In diesen Fällen gilt: Das Gesicht ist von der unteren Kinnecke bis zur Stirn sichtbar. Schatten auf dem Gesicht sind nicht erkennbar.



Kinder

Das Gesicht nimmt 50 bis 80 % der Höhe des Fotos ein. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind im Übrigen kleinere Abweichungen zulässig.



(Klein-)Kinder und Babys

Es handelt sich um eine Frontalaufnahme. Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind auf dem Foto weitere Ausnahmen in der Kopfposition, im Gesichtsausdruck und bei der Sichtbarkeit der Augen zulässig.

Ausnahmen

Zulässig sind Ausnahmen nur aus medizinischen Gründen, die längerfristig bzw. dauerhaft bestehen, z.B. Lähmung von Gesichtspartien, Asymmetrie, Ruhestellung des geschlossenen Mundes nicht möglich.



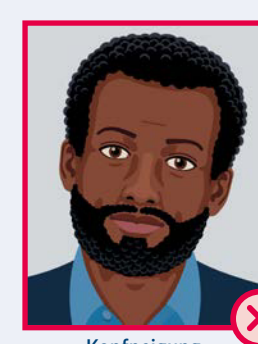
Schlagschatten



Zu dunkel



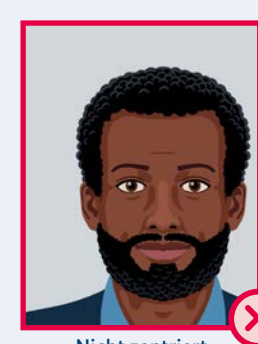
Reflexion im Gesicht



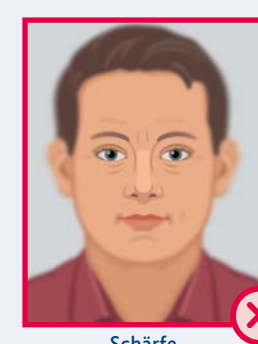
Kopfreigung zur Seite



Nach unten oder oben



Nicht zentriert



Schärfe unzureichend



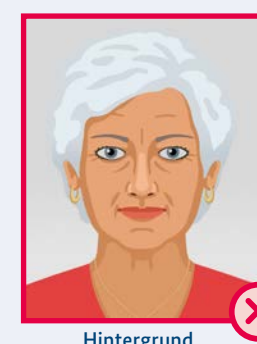
Mangelnder Kontrast (zu dunkel)



Mangelnder Kontrast (zu hell)



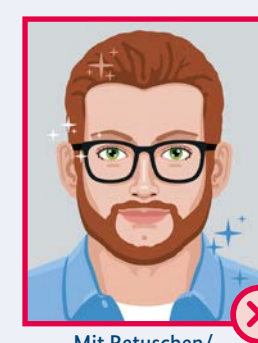
Hintergrund mit Muster



Hintergrund ohne Kontrast



Hintergrund mit Schatten



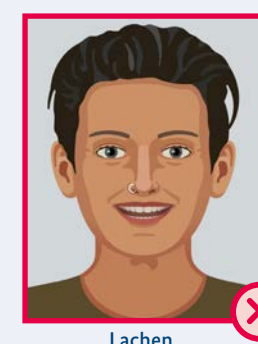
Mit Retuschen/Filter



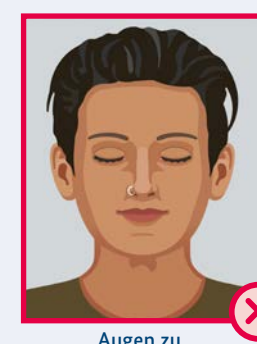
Weichzeichnen



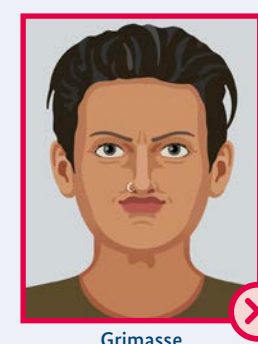
Zu geringe Auflösung



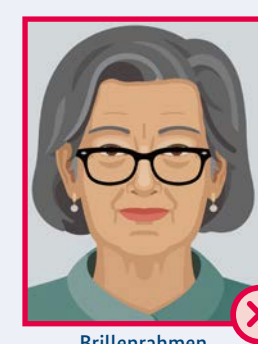
Lachen, Mund offen



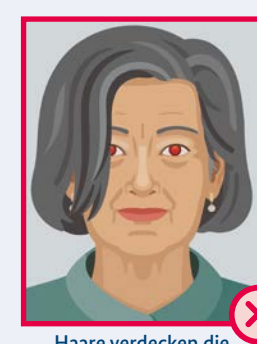
Augen zu, zusammengekniffen



Grimasse



Brillenrahmen verdeckt Augen



Haare verdecken die Augen, Rote-Augen-Effekt



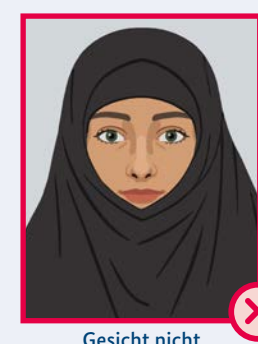
Brillengläser zu dunkel, Spiegelung



Mütze



Burka



Gesicht nicht ausreichend sichtbar



Kopfbedeckung



Gegenstand im Bild



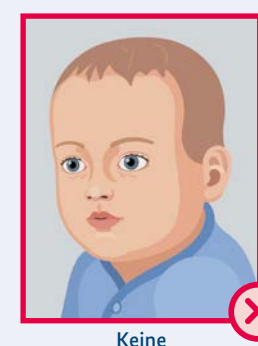
Grimasse



Kopf zu groß



Zweite Person, Gegenstand im Hintergrund



Keine Frontalaufnahme



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Biometrische Daten in hoheitlichen Anwendungen werden an verschiedenen Stellen entweder erhoben oder genutzt, etwa beim Check-in an Flughäfen oder bei der schnellen Grenzabfertigung über eGates. Um die Leistungsfähigkeit verschiedener Systeme und deren Zusammenwirken zu gewährleisten, setzt die technische Richtlinie „Biometrie in hoheitlichen Anwendungen“ (BSI TR-03121) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einheitliche Standards für die Qualität bei der Erfassung biometrischer Merkmale, für die Software-Architektur sowie für die Schnittstellen und macht Vorgaben oder gibt Empfehlungen für verschiedene Anwendungsszenarien.

Mehr Infos erhalten Sie auf www.personalausweisportal.de